

## ALLGEMEINE INFOS

# VERFAHRENSKOSTENVORSCHUSS



### Was ist der Verfahrenskostenvorschuss?

Ihre Scheidung verursacht Gerichts- und Anwaltsgebühren. Fehlt Ihnen die notwendige Liquidität, können Sie von Ihrem Ehepartner einen Verfahrenskostenvorschuss einfordern, sofern die Voraussetzungen nach § 1360a Abs. 4 BGB vorliegen. Der Verfahrenskostenvorschuss ist ein Unterhaltsanspruch. Er ergibt sich daraus, dass beide Ehepartner im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum angemessenen Unterhalt der Familie beitragen müssen. Wenn Ihr Ehepartner nicht freiwillig zahlt, müssen Sie den Vorschuss gerichtlich geltend machen. Staatliche Verfahrenskostenhilfe können Sie nur beantragen, wenn auch Ihr Partner nicht in der Lage ist, die Kosten für die Scheidung zu bezahlen.

### IN WELCHEN FAMILIENSACHEN BESTEHT ANSPRUCH AUF VERFAHRENSKOSTENVORSCHUSS?

Der Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss ist nicht allein auf Ihre Scheidung beschränkt. Sie haben auch Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss, wenn Sie für den Zeitraum Ihrer Trennung den Trennungsunterhalt oder Zugewinnausgleich geltend machen. Ebenso, wenn Sie für Ihr minderjähriges Kind Kindesunterhalt einklagen wollen.

### WANN IST EIN EHEPARTNER NICHT IN DER LAGE, DIE KOSTEN EINES PERSÖNLICHEN RECHTSSTREITS ZU TRAGEN?

Der Anspruch hängt davon ab, ob Sie selbst Möglichkeiten haben, die Verfahrenskosten selbst zu finanzieren. Deshalb müssen Sie eventuell vorhandene Vermögenswerte vorher verwerten, sofern es sich nicht nur um angemessene Rücklagen für Not- und Krankheitsfälle handelt. Außerdem muss auch Ihr Ehepartner leistungsfähig sein.

### ERFOLGSAUSSICHTEN DES VERFAHRENS („BILLIGKEIT DES VERFAHRENS“)

Sie haben nur Anspruch auf den Kostenvorschuss, wenn es der „Billigkeit entspricht“. Das bedeutet, dass Ihre Sache auch Aussicht auf Erfolg hat. So soll verhindert werden, dass mutwillig erfolglose Verfahren mit dem Kostenvorschuss eingeleitet werden. Hier kommt es ganz auf den Einzelfall und seine Besonderheiten an.

### WANN BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF VERFAHRENSKOSTENVORSCHUSS?

Kein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss besteht, wenn Sie geschieden sind. Ist Ihre Scheidung rechtskräftig und möchten Sie nachträglich den Zugewinnausgleich geltend machen oder fordern Sie nachehelichen Ehegattenunterhalt, ist die Unterhaltspflicht Ihres Ehepartners erloschen. Sie sollten den Verfahrenskostenvorschuss daher so zeitig wie möglich vor oder zumindest während des Verfahrens einfordern.

### WAS IST, WENN SIE VERHEIRATET SIND?

Haben Sie nach Ihrer Scheidung gegenüber Ihrem früheren Ehepartner noch offene Streitpunkte wie etwa den Zugewinnausgleich oder Unterhalt, haben Sie auch Ihrem neuen Ehepartner gegenüber einen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss, damit Sie Ihren Anspruch gegen Ihren früheren Ehepartner einklagen können.

## CHECKLISTE

# VERFAHRENSKOSTENVORSCHUSS

## ANSPRUCH ANWALTlich PRÜFEN LASSEN – HAT DAS VERFAHREN AUSSICHT AUF ERFOLG?

Sie müssen als Anspruchsteller beweisen, dass die Voraussetzungen vorliegen!

Eine der Situationen trifft auf Sie zu:

- Sie haben die Scheidung von Ihrem Noch-Ehepartner eingereicht
- Sie sind noch verheiratet und machen einen Anspruch auf Zugewinnausgleich, Trennungs- oder Kindesunterhalt geltend
- Sie sind von Ihrem Ex-Ehepartner geschieden, aber neu verheiratet und machen einen familienrechtlichen Anspruch gegen Ihren Ex-Ehepartner geltend
- Bei Scheidung: Trennungsjahr eingehalten
- Bei anderen Ansprüchen: Voraussetzungen des Anspruchs liegen vor
- Sie können sich die Verfahrenskosten nicht leisten
- Ihr Ehepartner ist finanziell leistungsfähig, weil er mehr als den Selbstbehalt zur Verfügung hat

## Was muss ich klären, um meine Vermögensverhältnisse und die des Ehepartners zu beziffern?

- Einkommen
- Vermögen
- Laufende Verbindlichkeiten (wie z.B. Mietkosten, Versicherungen, Kindesunterhalt)

## Mögliche Unterlagen für Ihre Vermögensverhältnisse sowie die Ihres Ehepartners:

- Gehaltsabrechnungen
- Einkommenssteuerbescheid
- Kontoauszüge
- Nachweise über laufende Verbindlichkeiten, die sich nicht aus Kontoauszügen ergeben

Haben Sie noch Fragen oder benötigen Hilfe bei der Durchsetzung Ihres Anspruchs?

Sie können uns jederzeit anrufen:

 0800 - 34 86 72 3

Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.

